

**Kirchgemeindeordnung
der Evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde Zürich**

(vom 20. Juni 2018)

Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich

(vom 20. Juni 2018)

A.

DIE KIRCHGEMEINDE

Art. 1 Rechtsstellung und Zweck

- 1 Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zürich ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.
Sie ist Teil der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich.
- 2 Sie ist bestrebt, auf der Grundlage des Evangeliums das christliche Leben zu stärken und in seiner Vielfalt zu fördern.
Sie leistet ihren Dienst in Offenheit gegenüber der ganzen Gesellschaft.

Art. 2 Autonomie und Aufgaben

- 1 Die Kirchgemeinde ist in der Organisation und der Erfüllung ihres Auftrags im Rahmen des übergeordneten Rechts autonom.
- 2 Sie besorgt alle Aufgaben, die ihr durch das kantonale Recht, durch die Kirchenordnung und ihre Ausführungsbestimmungen, durch die Kirchgemeindeordnung sowie durch Beschlüsse der Stimmberechtigten und des Kirchgemeindepalaments zugewiesen sind.
- 3 Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nahe bei den Menschen. Sie schafft Voraussetzungen, damit die reformierte Kirche Zürich als starke Stimme in der Gesellschaft wahrgenommen wird.
- 4 Die Aufgaben werden soweit zulässig nach dem Grundsatz der Subsidiarität wahrgenommen.

Art. 3 Gemeindegebiet und Organisation

- 1 Die Kirchgemeinde Zürich umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Zürich und Oberengstringen, ausgenommen die Kirchgemeinden Zürich-Hirzenbach und Zürich-Witikon.
- 2 Sie ist als Parlamentsgemeinde organisiert.
- 3 Die Kirchgemeinde Zürich ist in Kirchenkreise unterteilt.
Sie sind Organisationseinheiten ohne Rechtspersönlichkeit.
Die Kirchenkreise dienen der Vielfalt und der Gestaltung des kirchlichen Lebens.
- 4 Ein Verzeichnis der Kirchenkreise und eine kartographische Darstellung finden sich im Anhang zur Kirchgemeindeordnung.

Art. 4 Mitgliedschaft

- ¹ Mitglied der Kirchgemeinde Zürich ist jedes Mitglied der evangelisch-reformierten Landeskirche mit Wohnsitz in der Kirchgemeinde Zürich.
- ² Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft sowie der Ein- und Austritt richten sich nach den Bestimmungen der Kirchenordnung.
- ³ Jedes Mitglied ist eingeladen, an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags mitzuwirken, das kirchliche Leben und Handeln mitzugestalten und die kirchlichen Dienste in Anspruch zu nehmen.

Art. 5 Zugehörigkeit

- ¹ Zugehörigkeit ist die persönliche Verbundenheit mit einem Kirchenkreis.
- ² Jedes Mitglied der Kirchgemeinde Zürich kann die Zugehörigkeit zum Kirchenkreis, in welchem es sich engagiert und mit dem es sich verbunden fühlt, selbst bestimmen. Wird keine Wahl getroffen, bestimmt sich die Zugehörigkeit zum Kirchenkreis nach dem zivilrechtlichen Wohnsitz.
- ³ Die Kirchenpflege regelt den Wechsel der Kirchenkreiszugehörigkeit in einem Erlass.
- ⁴ Jedes Mitglied ist frei, die kirchlichen Dienste und Angebote aller Kirchenkreise zu nutzen.

Art. 6 Zusammenarbeit mit den politischen Gemeinden Zürich und Oberengstringen

- ¹ Die Wahl- und Abstimmungsleitung bei Urnenwahlen und Urnenabstimmungen der Kirchgemeinde Zürich liegt bei der Kirchenpflege. Sie kann diese ganz oder teilweise der Stadt Zürich übertragen.
- ² Der Urnen- und Auszähltdienst ist Aufgabe der politischen Gemeinden Zürich und Oberengstringen.
- ³ Der Bezug der Kirchensteuern erfolgt durch die Organe und Einrichtungen der politischen Gemeinden Zürich und Oberengstringen.

Art. 7 Publikationen

- ¹ Die amtlichen Publikationen erfolgen in elektronischer Form auf der Internetseite der Kirchgemeinde Zürich.
- ² Die Kirchenpflege regelt die Einzelheiten und stellt während einer Übergangsphase in geeigneter Weise den Zugang zu amtlichen Publikationen auch in Papierform sicher.
- ³ Werden amtliche Publikationen zusätzlich in anderen Medien veröffentlicht, so gilt für die Rechtsfolgen die Publikation auf der Internetseite der Kirchgemeinde Zürich.

Art. 8 Information

- 1 Die Kirchgemeinde Zürich handelt transparent. Sie informiert offen und sachlich, sodass eine freie Meinungsbildung, die Wahrnehmung demokratischer Rechte und die politische Kontrolle erleichtert werden.
- 2 Sie informiert von sich aus und auf Anfrage über ihre Tätigkeit, soweit nicht überwiegende kirchliche, öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.
- 3 Sie stellt Informationen über ihren Aufbau, die Zuständigkeiten und über Ansprechpersonen zur Verfügung und veröffentlicht ihr Recht in einer systematisch aufgebauten Sammlung.

Art. 9 Offenlegung der Interessenbindungen

- 1 Die Mitglieder des Kirchgemeindeparlaments und der Behörden legen ihre Interessenbindungen offen.
- 2 Die jeweiligen Geschäftsordnungen regeln die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung.

Art. 10 Pflicht zur Verschwiegenheit

- 1 Mitglieder des Kirchgemeindeparlaments, von Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer, Angestellte und Freiwillige sind über Angelegenheiten, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Kirchgemeinde wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes kirchliches, öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht.
- 2 Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses sowie der freiwilligen Mitarbeit bestehen.

Art. 11 Organe

Organe der Kirchgemeinde Zürich sind:

1. die Gesamtheit der Stimmberrechtigten,
2. das Kirchgemeindeparlament,
3. die Kirchenpflege,
4. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission.

B.**DIE STIMMBERECHTIGTEN**

1. ORGANSTELLUNG UND POLITISCHE RECHTE

Art. 12 Funktion

- 1 Die Stimmberrechtigten sind das oberste Organ der Kirchgemeinde Zürich.
- 2 Sie üben ihr Wahl- und Stimmrecht an der Urne aus.

Art. 13 Wählbarkeit, Stimm- und Wahlrecht

Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Abstimmungen und Wahlen in kirchlichen Angelegenheiten teilzunehmen, richten sich nach der Kirchenordnung.

2. URNENWAHLEN

Art. 14 Wahlen an der Urne

Die Stimmberchtigten wählen an der Urne:

1. die Mitglieder des Kirchgemeindeparlaments,
2. die Mitglieder und die Präsidentin oder den Präsidenten der Kirchenpflege,
3. die Pfarrerinnen und Pfarrer.

Art. 15 Verfahren der Urnenwahl

- 1 Unter Vorbehalt des landeskirchlichen Rechts richtet sich das Verfahren der Urnenwahl nach dem Gesetz über die politischen Rechte und der Kirchgemeindeordnung.
- 2 Für die Wahl der Kirchenpflege bildet die Kirchgemeinde den Wahlkreis.
- 3 Die Wahl des Kirchgemeindeparlaments erfolgt in den Wahlkreisen, wie sie für die Wahl des Kantonsrats auf dem Gebiet der Stadt Zürich gelten. Oberengstringen wird dem Wahlkreis IV zugeteilt.
- 4 Die Kirchenpflege legt vor jeder Gesamterneuerungswahl die Verteilung der Sitze auf die Wahlkreise fest. Sie erfolgt im Verhältnis zur evangelisch-reformierten Wohnbevölkerung, wie sie vom Statistischen Amt des Kantons Zürich zuletzt ermittelt wurde.

Art. 16 Wahl des Kirchgemeindeparlaments und der Kirchenpflege

- 1 Das Kirchgemeindeparlament und die Kirchenpflege werden im Verfahren der Mehrheitswahl auf eine Amtsduer von vier Jahren gewählt.
- 2 Mitglieder der Kirchenpflege unterliegen einer Amtszeitbeschränkung. Die Wiederwahl ist höchstens zwei Mal möglich, was die Amtsduer auf maximal zwölf Jahre beschränkt.
- 3 Für Erneuerungswahlen ist die stille Wahl ausgeschlossen. Es finden die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen sowie die Bestimmungen der Kirchenordnung Anwendung. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, sofern keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz kommen.
- 4 Ersatzwahlen erfolgen in stiller Wahl, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, erfolgen die Ersatzwahlen nach den Bestimmungen über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt, sofern keine gedruckten Wahlvorschläge zum Einsatz kommen.

Art. 17 Pfarrwahlen

- 1 Die Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer richtet sich nach dem Kirchgesetz und der Kirchenordnung.
 - 2 In jedem Kirchenkreis hat mindestens eine gewählte Pfarrerin oder ein gewählter Pfarrer Wohnsitz und wohnt im Pfarrhaus oder der Pfarrwohnung des Kirchenkreises, in dem sie oder er tätig ist. Die Kirchenpflege regelt die Einzelheiten.
 - 3 Die Neuwahl der Pfarrerinnen und Pfarrer erfolgt durch die Stimmberchtigten an der Urne. Eine stille Wahl ist ausgeschlossen.
 - 4 Die Bestätigungswahl der Pfarrerinnen und Pfarrer erfolgt an der Urne, sofern keine stille Wahl möglich ist.
 - 5 Die Kirchgemeinde bildet den Wahlkreis.
-

3. INITIATIVE UND REFERENDUM**Art. 18 Initiative**

- 1 500 Stimmberchtigte können eine Volksinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
- 2 Eine oder mehrere stimmberchtigte Personen können eine Einzelinitiative einreichen über Gegenstände, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.
- 3 Für das Initiativ- und Referendumsrecht ist das kantonale Recht sinngemäss anwendbar.

Art. 19 Obligatorisches Referendum

Die Stimmberchtigten entscheiden an der Urne über:

1. die Totalrevision der Kirchgemeindeordnung,
2. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden,
3. Verträge über Grenzänderungen zwischen Kirchgemeinden von erheblicher Bedeutung,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben oder entsprechenden Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten von mehr als Fr. 10 Mio. im Einzelfall,
5. Verträge über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, wenn die Kirchgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden Ausgaben durch die Stimmberchtigten zu bewilligen sind,
7. Grundsatzfragen, die durch das Kirchgemeindeparlament ausnahmsweise zur Abstimmung unterbreitet werden.

Art. 20 Fakultatives Referendum

- 1** Die Stimmberchtigten entscheiden auf Verlangen an der Urne über Beschlüsse des Gemeindeparlaments. Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht oder die Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.
- 2** Eine Urnenabstimmung können verlangen:
 1. 300 Stimmberchtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Publikation des Parlamentsbeschlusses (Volksreferendum),
 2. ein Drittel der Mitglieder des Kirchgemeindeparlamentes innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung (Parlamentsreferendum).

Art. 21 Ausschluss von der Urnenabstimmung

Von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind:

1. Wahlen im Kirchgemeindeparlament,
2. Festsetzung von Budget und Steuerfuss,
3. Genehmigung der Jahresrechnung,
4. Abnahme des Geschäftsberichts,
5. Schlussabrechnungen von Krediten,
6. Beschlüsse über neue, einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle und über Zusatzkredite, die den Betrag von Fr. 5 Mio. nicht übersteigen,
7. Beschlüsse über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle, die den Betrag von Fr. 500'000 im Einzelfall nicht übersteigen,
8. Beschlüsse formeller Natur, insbesondere auch Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und parlamentarischen Vorstössen,
9. ablehnende Beschlüsse des Kirchgemeindeparlaments, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen,
10. die Ablehnung von Einzelinitiativen, die einen dem obligatorischen Referendum unterliegenden Gegenstand betreffen,
11. Beschlüsse, die in der Kompetenz der Kirchenpflege liegen und ausnahmsweise dem Parlament zum Entscheid unterbreitet wurden,
12. Änderungen im Bestand der Kirchenkreise und Veränderungen der Grenzen der Kirchenkreise.

C.**DAS KIRCHGEMEINDEPARLAMENT**

Art. 22 Funktion und Zusammensetzung

- 1** Das Kirchgemeindeparlament ist Legislative und übt die politische Kontrolle in der Kirchgemeinde Zürich aus.
- 2** Das Kirchgemeindeparlament setzt sich aus 45 Mitgliedern zusammen. Es konstituiert sich selbst und organisiert die Parlamentsdienste unabhängig von der Kirchenpflege.
- 3** Das Kirchgemeindeparlament gibt sich eine Geschäftsordnung in der Form des Gemeindeerlasses.

Art. 23 Wahlbefugnisse

Das Kirchgemeindeparlament wählt:

1. aus seiner Mitte die Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler,
2. aus seiner Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten sowie zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten,
3. aus seiner Mitte die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission,
4. aus seiner Mitte die Mitglieder sowie die Präsidentin oder den Präsidenten allfälliger weiterer ständiger parlamentarischer Kommissionen,
5. die zugewählten Mitglieder der Pfarrwahlkommission sowie aus den Reihen der Pfarrwahlkommission die Präsidentin oder den Präsidenten.

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse

Das Kirchgemeindeparlament ist unter Vorbehalt des fakultativen Referendums zuständig für den Erlass und die Änderung wichtiger Rechtssätze. Dazu gehören insbesondere:

1. Teilrevisionen der Kirchgemeindeordnung,
2. Erlass und Änderung seiner Geschäftsordnung,
3. der Erlass betreffend die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
4. der Erlass betreffend die Art, den Gegenstand und die Bemessungsgrundlagen von Gebühren sowie den Kreis der Abgabepflichtigen,
5. weitere von der Kirchenpflege beantragte Erlasses.

Art. 25 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Das Kirchgemeindeparlament ist zuständig für:

1. die Aufsicht über die Kirchenpflege,
2. die Oberaufsicht über die Verwaltung und weitere Träger kirchlicher Aufgaben,
3. die Behandlung von Initiativen,
4. die Behandlung parlamentarischer Vorstösse,
5. die Einsetzung von parlamentarischen Kommissionen und Arbeitsgruppen,
6. die Beratung und Bereinigung von Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften, die der Abstimmung an der Urne unterliegen,
7. die Festlegung des Leitbildes, der Rahmenbedingungen und der Eckwerte der Immobilienentwicklung und Immobilienbewirtschaftung,
8. Verträge über nicht erhebliche Änderungen des Kirchgemeindegebiets,
9. Änderungen im Bestand der Kirchenkreise und Veränderungen der Grenzen der Kirchenkreise,
10. Anschluss- und Zusammenarbeitsverträge, sofern die Kirchgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und die damit zusammenhängenden Ausgaben durch das Kirchgemeindeparlament zu bewilligen sind,

11. Leistungsaufträge, welche die Ausgabenbefugnisse der Kirchenpflege für neue Ausgaben übersteigen und nicht dem Referendum unterliegen,
12. die Behandlung von weiteren Geschäften, welche die Kirchenpflege vorlegt.

Art. 26 Finanzbefugnisse

Das Kirchgemeindeparlament ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Steuerfusses,
3. die Abnahme der Jahresrechnung,
4. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
5. die Genehmigung des Geschäftsberichts,
6. die Einführung von Globalbudgets,
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben oder entsprechenden Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten bis Fr. 10 Mio. im Einzelfall, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,
8. die Bewilligung von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben oder entsprechenden Einnahmenausfällen, soweit nicht die Kirchenpflege zuständig ist,
9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Verwaltungsvermögens gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer einmaliger Ausgaben,
10. die Veräußerung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2.5 Mio.,
11. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 5 Mio.,
12. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 2.5 Mio.,
13. die Genehmigung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten oder vom Kirchgemeindeparlament beschlossen worden sind.

D.**RECHNUNGS- UND GESCHÄFTSPRÜFUNG**

Art. 27 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

- ¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern, die das Kirchgemeindeparlament aus seiner Mitte wählt.
- ² Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst.
- ³ Die Wiederwahl von Mitgliedern der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission ist höchstens zwei Mal möglich, was die Amtszeit auf maximal zwölf Jahre beschränkt.

Art. 28 Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission

- 1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission besorgt jene Aufgaben, die ihr gemäss Gemeindegesetz und Finanzverordnung zugewiesen sind.
- 2 Sie prüft Budget und Jahresrechnung sowie alle Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten oder das Kirchgemeindepartament entscheiden, soweit nicht eine andere parlamentarische Kommission dafür zuständig ist, auf finanzrechtliche Zulässigkeit, rechnerische Richtigkeit sowie finanzielle und sachliche Angemessenheit.
- 3 Sie prüft den Geschäftsbericht und alle dem Kirchgemeindepartament vorzulegenden Geschäfte, soweit nicht eine andere parlamentarische Kommission dafür zuständig ist, auf Recht- und Zweckmässigkeit.

Art. 29 Die finanztechnische Prüfstelle

- 1 Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und die Kirchenpflege bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die finanztechnische Prüfstelle.
- 2 Die finanztechnische Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- 3 Sie erstattet der Kirchenpflege, der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission und der Bezirkskirchenpflege umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

E.**DIE KIRCHENPFLEGE**

Art. 30 Auftrag

- 1 Die Kirchenpflege ist die Exekutive der Kirchgemeinde Zürich. Sie berät, entscheidet und vollzieht die ihr übertragenen Geschäfte der Kirchgemeinde. Sie führt die ihr unterstellten Ausschüsse und Kommissionen sowie die Verwaltung.
- 2 Die Kirchenpflege trägt zusammen mit den Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten die Verantwortung für den Aufbau der Gemeinde gemäss den Bestimmungen der Kirchenordnung.
- 3 Die Kirchenpflege arbeitet bei der Erfüllung ihres Auftrags und ihrer Aufgaben mit anderen Organisationen und Institutionen zusammen. Sie kann Beiträge ausrichten und Personen in die Leitung solcher Organisationen und Institutionen abordnen.

Art. 31 Zusammensetzung und Arbeitsweise

- 1 Die Kirchenpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Kirchenpflege selbst.

-
- 2 Die Kirchenpflege gibt sich eine Geschäftsordnung und regelt die Organisation der Verwaltung in einem Behördenerlass.
 - 3 An den Sitzungen der Kirchenpflege nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil:
 - a. die oder der Vorsitzende und maximal drei weitere Pfarrerinnen oder Pfarrer als Vertretung des Pfarrkonvents,
 - b. die Leiterin oder der Leiter des Gemeindekonvents,
 - c. die Kirchgemeindeschreiberin oder der Kirchgemeindeschreiber.
 - 4 Für einzelne Geschäfte kann die Kirchenpflege weitere Personen mit beratender Stimme zur Teilnahme einladen.

Art. 32 Aufgabenübertragung an Mitglieder und Ausschüsse der Kirchenpflege sowie an Angestellte

- 1 Die Kirchenpflege kann bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen zur selbständigen Erledigung übertragen. Dabei legt sie auch deren Finanzkompetenzen fest.
- 2 Die Kirchenpflege kann Angestellten der Kirchgemeinde bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse in einem Behördenerlass.
- 3 Bei Anordnungen oder Erlassen von Mitgliedern und Ausschüssen der Kirchenpflege sowie von Angestellten kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Kirchenpflege die Neubeurteilung verlangt werden.

Art. 33 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Kirchenpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte oder Sachbereiche Sachverständige beziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 34 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Kirchenpflege

- 1. bestimmt aus ihrer Mitte:
 - a. die Vertretung der Kirchenpflege in der Pfarrwahlkommission;
- 2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
 - b. die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der von ihr eingesetzten beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen,
 - c. die Vertretungen der Kirchgemeinde in Institutionen und Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie in Kommissionen und Gremien, in denen die Kirchgemeinde vertreten ist, soweit die Zuständigkeit nicht anders geregelt ist;
- 3. stellt an:
 - a. die Kirchgemeindeschreiberin oder den Kirchgemeindeschreiber,
 - b. weitere Mitarbeitende, soweit die Zuständigkeit nicht anders geregelt ist.

Art. 35 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Kirchenpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Regelungen, die nicht in die Zuständigkeit des Kirchgemeindeparlaments und der Stimmberichtigten an der Urne fallen, insbesondere für:

1. die Geschäftsordnung der Kirchenpflege,
2. den Erlass über die Organisation und die Leitung der Verwaltung,
3. die Erlasse betreffend die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse von unterstellten Kommissionen,
4. die Regelungen betreffend die Übertragung von Aufgaben an einzelne Mitglieder und Ausschüsse der Kirchenpflege sowie an Angestellte,
5. die Regelungen betreffend die Arbeitsweise des Gemeindekonzvents sowie von beratenden Kommissionen und Arbeitsgruppen,
6. personalrechtliche Ausführungsbestimmungen, Verfahren und Prozesse,
7. Tarifordnungen,
8. weitere Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

Art. 36 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Kirchenpflege besorgt sämtliche Aufgaben, die ihr durch die Kirchenordnung, die Kirchgemeindeordnung und übergeordnete Organe übertragen sind, sowie jene Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere:

1. die strategische Planung sowie die Festlegung von Legislaturzielen und Arbeitsschwerpunkten,
2. die Verantwortung für den Kirchgemeindehaushalt,
3. den Vollzug der Beschlüsse des Kirchgemeindeparlaments, der Stimmberichtigten und der Oberbehörden,
4. die Aufsicht über mit Dritten vereinbarte Leistungserbringungen,
5. die Vertretung der Kirchgemeinde nach aussen,
6. die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Vorberatung aller Vorlagen und die Antragstellung zu Geschäften des Kirchgemeindeparlaments,
8. den Entscheid, die ursprüngliche Vorlage der Kirchenpflege zusätzlich zu der vom Kirchgemeindeparlament geänderten Vorlage den Stimmberichtigten zu unterbreiten,
9. die Beschlussfassung über Zusammenarbeitsverträge, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Kirchgemeindeparlaments oder der Stimmberichtigten an der Urne fallen,
10. die Beschlussfassung über Leistungsaufträge gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
11. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss der Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben,
12. die Verwaltung und den Unterhalt kirchlicher Liegenschaften sowie den Erlass von Vorschriften zu deren Nutzung,

13. die Pflege der Beziehungen zur Landeskirche, zu Kirchengemeinden, politischen Gemeinden und Institutionen,
14. die regelmässige und zeitnahe Information der Öffentlichkeit,
15. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

Art. 37 Finanzbefugnisse

Der Kirchenpflege stehen zu:

1. die jährliche Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
2. die Erstellung und Verabschiedung von Budget und Jahresrechnung zuhanden des Kirchengemeindeparlaments,
3. der Ausgabenvollzug,
4. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
5. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben oder entsprechenden Einnahmenausfällen und von Zusatzkrediten bis Fr. 1 Mio. im Einzelfall und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben oder von entsprechenden Einnahmenausfällen bis Fr. 100'000 im Einzelfall,
6. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben oder entsprechenden Einnahmenausfällen, soweit diese im Einzelfall bei neuen einmaligen Ausgaben Fr. 100'000, insgesamt höchstens Fr. 500'000 pro Jahr, und bei neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben Fr. 25'000 im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 125'000 pro Jahr, nicht übersteigen,
7. der Entscheid über die Annahme von Erbschaften, Legaten oder anderen Zuwendungen,
8. der Entscheid über die Ausschlagung oder die Annahme von Erbschaften, Legaten oder anderen Zuwendungen unter Auflagen oder Bedingungen, entsprechend den Ausgabenkompetenzen,
9. die Aufnahme von Darlehen oder Krediten zur Deckung der laufenden Verpflichtungen der Kirchengemeinde,
10. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht das Kirchengemeindeparlament zuständig ist.

F.

UNTERSTELLTE KOMMISSIONEN

Art. 38 Kirchenkreiskommissionen

- ¹ Die Kirchenpflege setzt für jeden Kirchenkreis eine ihr unterstellte Kirchenkreiskommission ein. Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kirchenkreiskommission auf Empfehlung der Kirchenkreisversammlung und begründet eine allfällige Nichtwahl.
- ² Die Kirchenkreiskommissionen führen die ihnen von der Kirchenpflege übertragenen Aufgaben selbstständig und in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern aus. Die Angestellten in den Kirchenkreisen werden angemessen in die Entscheidungsfindung miteinbezogen.

- 3 Die Kirchenkreiskommissionen gestalten das kirchliche Leben und Handeln im direkten Dialog mit den dem Kirchenkreis zugehörigen Kirchengemeindemitgliedern. Insbesondere kümmern sie sich um die bedarfsgerechte gedeihliche Entwicklung der auf ihrem Gebiet tätigen lebensräumlichen und lebensweltlichen kirchlichen Orte und stellen die Zusammenarbeit mit der Kirchenpflege sicher.
- 4 Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kirchenkreiskommissionen regelt die Kirchenpflege in einem Behördenerlass.

Art. 39 Kommission Institutionen und Projekte der Kirchgemeinde Zürich

- 1 Die Kommission Institutionen und Projekte der Kirchgemeinde Zürich führt die ihr von der Kirchenpflege zugewiesenen Institutionen und Projekte der Kirchgemeinde Zürich.
- 2 Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Kommission regelt die Kirchenpflege in einem Behördenerlass.

Art. 40 Neubeurteilung von Anordnungen unterstellter Kommissionen

Bei Anordnungen oder Erlassen von unterstellten Kommissionen oder deren Mitgliedern kann innert 30 Tagen nach der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Kirchenpflege die Neubeurteilung verlangt werden.

G.

VERSAMMLUNGEN, KONVENTE UND WEITERE GREMIEN

Art. 41 Kirchenkreisversammlungen

- 1 Die Kirchenkreiskommissionen laden regelmässig zu Kirchenkreisversammlungen ein.
- 2 Die Kirchenkreisversammlung ist Konsultativorgan für die Kirchenkreiskommission und Ort für den Austausch von Informationen und Anliegen, für Impulse sowie für den Dialog unter und mit den Kirchenmitgliedern.
- 3 Die Kirchenkreisversammlung wirkt im Vorfeld von Wahlen mit. Insbesondere gibt sie der Kirchenpflege eine Wahlempfehlung ab für die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Kirchenkreiskommission sowie für Mitglieder der Pfarrwahlkommission. Den Beschlüssen der Kirchenkreisversammlungen kommt die Wirkung von Empfehlungen zu.

Art. 42 Konferenz der Kirchenpflege mit den Präsidien der unterstellten Kommissionen

- 1 Die Konferenz der Kirchenpflege mit den Präsidentinnen und Präsidenten der unterstellten Kommissionen ist ein Informations- und Koordinationsgremium.
- 2 Die Konferenz wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kirchenpflege einberufen und geleitet.

Art. 43 Pfarrwahlkommission

- ¹ Die Kirchgemeinde bestellt zur Vorbereitung der Pfarrwahl eine Pfarrwahlkommission.
- ² Zusammensetzung und Aufgaben der Pfarrwahlkommission richten sich nach den Bestimmungen des übergeordneten Rechts. Die Kirchenpflege regelt die Einzelheiten in einem Behördenerlass.
- ³ Kirchenkreise, in denen eine Pfarrstelle zu besetzen ist, wirken bei der Pfarrwahl mit.

Art. 44 Pfarrkonvent

- ¹ Der Pfarrkonvent erfüllt die Aufgaben gemäss Kirchenordnung. Er verantwortet den Aufbau der Gemeinde in theologischer Hinsicht und ist Ort der Aussprache, des Austausches und der Koordination.
- ² Die Mitglieder des Pfarrkonvents wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und maximal drei weitere Pfarrerinnen oder Pfarrer als Vertretung in den Sitzungen der Kirchenpflege.

Art. 45 Gemeindekonvent

- ¹ Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte der Kirchgemeinde bilden den Gemeindekonvent. Die Kirchenpflege regelt die Organisation des Gemeindekonvents und wählt auf Vorschlag des Gemeindekonvents die Konventsleitung.
- ² Der Gemeindekonvent erfüllt die Aufgaben gemäss Kirchenordnung und den Aufträgen der Kirchenpflege. Insbesondere koordiniert und fördert er die Zusammenarbeit zwischen Pfarramt, weiteren Diensten und Freiwilligen und stellt den Informationsaustausch sicher.

H.**ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 46 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Es gelten die Rechtsfolgen und die Übergangsregelungen wie sie im Vertrag über den Zusammenschluss der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Zürich und der Kirchgemeinde Oberengstringen zur Kirchgemeinde Zürich (Zusammenschlussvertrag) festgelegt wurden.
- ² Die Erlasse und Beschlüsse des Stadtverbands bleiben, soweit sie nicht im Widerspruch zur Kirchgemeindeordnung oder zu anderen Erlassen oder Beschlüssen der Kirchgemeinde Zürich stehen oder obsolet geworden sind, in Kraft, bis sie vom zuständigen Organ aufgehoben oder geändert werden.
- ³ Die Kirchenpflege ist ermächtigt, weitere Übergangsbestimmungen zu erlassen und alle im Zusammenhang mit der Bildung der Kirchgemeinde Zürich notwendigen Entscheide zu treffen, sofern diese nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 47 Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen 2018

- 1 Die Abschlüsse der Jahresrechnungen 2018 der am Zusammenschluss beteiligten Verbandsgemeinden werden bis Ende Februar 2019 durch jene Angestellten oder Beauftragten erstellt, die schon bisher mit der Aufgabe betraut waren. Sie stehen den Prüforganen bis Ende April 2019 für Auskünfte zur Verfügung.
- 2 Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnungen 2018 der Verbandsgemeinden liegt in der Verantwortung der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission des Übergangskirchgemeindeparlaments. Soweit möglich werden die Präsidentinnen oder Präsidenten und die Mitglieder der Rechnungsprüfungs-kommissionen der ehemaligen Verbandsgemeinden beratend zugezogen. Die Prüfberichte werden bis Ende März 2019 zuhanden des Kirchgemeindeparlaments erstellt.
- 3 Die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnungen 2018 der am Zusammenschluss beteiligten Verbandsgemeinden erfolgt durch die Revisionsstelle, welche die finanztechnische Prüfung der Jahresrechnung 2018 des Stadtverbands besorgt.
- 4 Das Übergangskirchgemeindeparlament nimmt die Jahresrechnungen 2018 der am Zusammenschluss beteiligten ehemaligen Verbandsgemeinden und des Stadtverbands ab.

Art. 48 Sonderrechnungen und Fonds

- 1 Sonderrechnungen und Fonds der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands gehen mit dem Zusammenschluss auf die Kirchgemeinde Zürich über.
- 2 Die Kirchenpflege stellt sicher, dass die Zweckbestimmungen weiterhin eingehalten werden.

Art. 49 Zusammenarbeit mit rechtlich selbständigen Institutionen und Unternehmen

- 1 Mitwirkungsrechte der Verbandsgemeinden und des Stadtverbands im Zusammenhang mit Stiftungen nimmt die Kirchenpflege wahr, es sei denn, die Stiftungsurkunde legt eindeutig eine andere Zuständigkeit fest. Die Kirchenpflege kann diese Rechte an Kirchenkreiskommissionen delegieren.
- 2 Zusammenarbeitsverträge und Leistungsvereinbarungen mit rechtlich selbständigen Institutionen und Unternehmen, insbesondere jene, die seit der Abstimmung über den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Zürich von den bisherigen Verbandsgemeinden abgeschlossen oder erneuert wurden, werden in Absprache mit den Kirchenkreiskommissionen durch die Kirchenpflege überprüft und gegebenenfalls angepasst, erneuert oder abgelöst.

Art. 50 Zuteilung der Pfarrstellen

Bis zum Ablauf der Amts dauer 2016–2020 sind die Pfarrerinnen und Pfarrer grundsätzlich jenem Kirchenkreis zugeteilt, in dessen Gebiet sich die ehemalige Verbandsgemeinde befindet, in der sie gewählt sind.

Art. 51 Inkrafttreten

Diese Kirchgemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberchtigten in der Urnenabstimmung und unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kirchenrat am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anhang 1:

Verzeichnis der Kirchenkreise

KREIS
1

- Fraumünster
- Grossmünster
- Predigern
- St. Peter

KREIS
2

- Enge
- Leimbach
- Wollishofen

KREIS
3

- Friesenberg
- Im Gut
- Sihlfeld
- Wiedikon

KREIS
4+5

- Aussersihl
- Hard
- Industriequartier

KREIS
6

- Matthäus
- Oberstrass
- Paulus
- Unterstrass
- Wipkingen «Ost»

KREIS
7+8

- Balgrist
- Fluntern
- Hottingen
- Neumünster

KREIS
9

- Albisrieden
- Altstetten

KREIS
10

- Höngg
- Oberengstringen
- Wipkingen «West»

KREIS
11

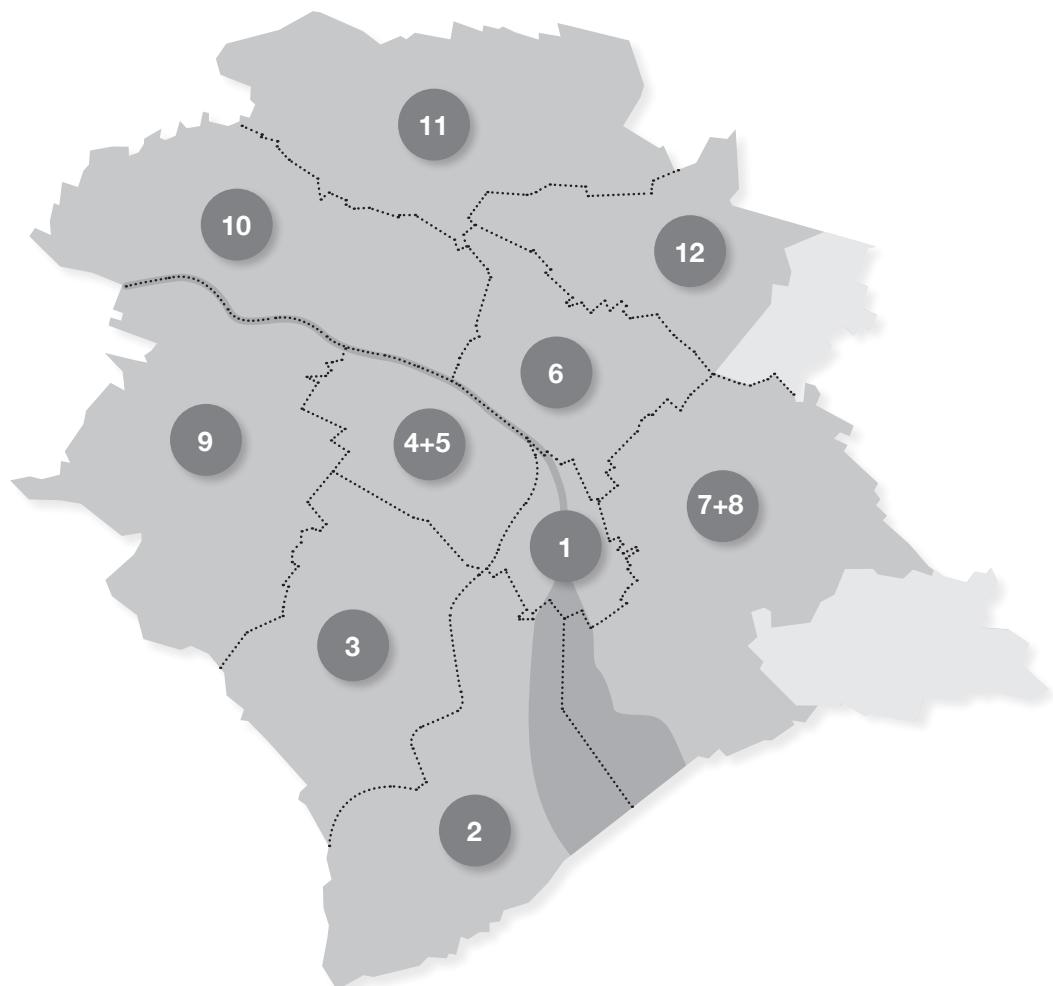
- Affoltern
- Seebach

KREIS
12

- Oerlikon
- Saatlen
- Schwamendingen

Anhang 2:

Karte der Kirchenkreise



reformierte kirche zürich

Herausgeber:

Evangelisch-reformierte
Kirchgemeinde Zürich
Stauffacherstrasse 10
8004 Zürich
Telefon 043 322 15 30

kirchgemeinde-zuerich@zh.ref.ch
www.reformiert-zuerich.ch